

Merkblatt über Versäumnisse des Berufsschulunterrichts

Der Ausbildungserfolg hängt wesentlich von einem regelmäßigen Schulbesuch ab. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Regelungen zu beachten, da wir nur so den Ausbildungserfolg bestmöglich fördern können.

1. Benachrichtigung der Schule gemäß § 20 BaySchO

Kann der Unterricht an einem Schultag aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) nicht besucht werden, muss die Schule durch den Schüler/die Schülerin **unverzüglich (= an diesem Tag vormittags vor 10:00 Uhr)** über das Fernbleiben informiert werden, andernfalls gilt das Fehlen als schuldhaft. Versäumnisse durch Ausbilder sind ebenfalls vom Auszubildenden zu verantworten.

Benachrichtigung

➤ per E-Mail.

- Die **Betreffzeile** muss folgende Angaben enthalten:

Krankmeldung, Name, Klasse, Klassenleitung

- **Ausbilder in Cc setzen**

Wenn Sie Ihren Ausbilder in Kopie (Cc) nehmen, gilt Ihre 10-Uhr-Abwesenheitsmeldung auch als Entschuldigung und somit als Kenntnisnahme durch den Betrieb (die schriftliche Entschuldigung innerhalb von 7 Tagen entfällt dann, s. u.)

➤ über den **Formularserver der Stadt Augsburg** über unsere Website (www.welserschule.de) oder

Geben Sie unbedingt den voraussichtlichen Zeitraum Ihrer Krankheit an. Ansonsten wird nur von einem Krankheitstag ausgegangen!

2. Versäumnisse wegen Krankheit

Versäumter Unterricht (auch stundenweise) gilt nur dann als entschuldigt, wenn der Schule **innerhalb einer Woche eine schriftliche Entschuldigung (alternativ der in Cc-gesetzte Ausbilder s. o.)** vorliegt:

- komplett ausgefüllte Entschuldigungsvorlage (Formular zum Download auf der Webseite) **mit Sichtvermerk des Betriebes** (per E-Mail oder über den Formularserver) oder
- E-Mail vom Ausbilder mit Kenntnisnahme



Wird der Ausbilder in der Mail nicht in Cc gesetzt, bzw. werden die Entschuldigungen mit Stempel und Unterschrift des Betriebs nicht fristgerecht vorgelegt (binnen einer Kalenderwoche, unabhängig von Ferien oder Feiertagen), gilt das Versäumnis als schuldhaft (Vermerk im Zeugnis). Dabei ist es unerheblich, ob eine Überschreitung der Vorlauffrist durch den Schüler/die Schülerin oder den Betrieb verschuldet ist. Bei einer Häufung schuldhafter Fehltag wird die Schule bei schulpflichtigen Schülern/Schülerinnen ein Bußgeldverfahren beantragen, berufsschulberechtigte Schüler/Schülerinnen müssen mit Schulentlassung rechnen.

Muss ein/e Schüler/Schülerin **während des Unterrichtstages** aus **Krankheitsgründen** den Unterricht verlassen, hat er/sie beim Lehrer persönlich die Unterrichtsbefreiung zu beantragen.

3. Versäumnisse von Leistungsnachweisen

Versäumt ein/e Schüler/Schülerin einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so gilt **i. d. R.** als Nachtermin der nächste Schultag. Die Lehrkräfte werden über eventuell individuelle Regelungen informieren.

Ist der/die Schüler/Schülerin an diesem Nachtermin ebenfalls entschuldigt, muss der Leistungsnachweis an einem mit der Lehrkraft neu vereinbarten Termin bzw. am zentralen Nachholtermin der Berufsschule IV (evtl. anderer Tag als der reguläre Schultag) erbracht werden.



Versäumt ein/e Schüler/Schülerin unentschuldigt einen Leistungsnachweis, so wird die Note „ungenügend“ erteilt.

4. Beurlaubung vom Unterricht

In dringenden Ausnahmefällen können Schüler/Schülerinnen lt. § 11 BSO vom Schulbesuch beurlaubt werden. Hierzu ist mindestens **einen Monat vor** dem gewünschten Beurlaubungstag ein schriftlicher Antrag (Formular zum Download auf der Webseite) **an die Schulleitung** (Frau OStDin Landgraf) zu stellen. Der Antrag muss die sachlichen Gründe belegen sowie eine Zustimmung des Ausbildungsbetriebes beinhalten. Der Antrag ist nur für tatsächliche Unterrichtstage zu stellen und kann nur für diese genehmigt werden.

Sollten sich **kurzfristig** Gründe für Freistellungen vom Schultag ergeben, dann ist die **Befreiung** vom Schulbesuch **unverzüglich** bei der **Schulleitung** zu beantragen (auch per Fax bzw. E-Mail oder über unsere Website).

Die Nachholung eines versäumten Schultages in einer Parallelklasse kann angeordnet werden.

In jedem Fall ist der versäumte Unterrichtsstoff nachzuarbeiten, da er auch Gegenstand eines Leistungsnachweises sein kann.

5. Regelmäßige Verspätungen/vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Sollte es aufgrund von ungünstigen Verkehrsverbindungen zu einem regelmäßigen verspäteten Eintreffen in der Schule kommen oder ein regelmäßiges früheres Verlassen des Unterrichts notwendig sein, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag (Formular zum Download auf der Webseite) zu stellen.

Grundsätzlich sind solche Anträge nur genehmigungsfähig, wenn eine Abwesenheit von der Wohnung von **mehr als zwölf Stunden** vorliegt, dabei hat ein geregelter Klassenunterricht Vorrang.

Unabhängig davon, aus welchem Grund der/die Schüler/Schülerin dem Unterricht fernbleibt, ist er/sie dazu verpflichtet, sich den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig anzueignen.

6. Hinweis zu Datenänderungen

Wir bitten Schüler/Schülerinnen und Ausbildungsbetriebe alle **Änderungen** von persönlichen Daten (neue Anschrift, Telefonnummer, Namensänderungen usw.) und von Ausbildungsdaten (z. B. Ausbildungszeitverkürzungen) umgehend der Klassenleitung zu melden.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation.

Die Schulleitung

Stand September 2025